



REGLEMENT

über die Benützung der Schulräumlichkeiten und Schulanlagen in der Gemeinde Silenen

(vom 1. Januar 2011)

REGLEMENT

über die Benützung der Schulräumlichkeiten und Schulanlagen in der Gemeinde Silenen
(vom 1. Januar 2011)

Der Gemeinderat Silenen beschliesst gestützt auf die Gemeindeordnung Artikel 38 vom 1. Januar 2006¹ folgendes Reglement:

Artikel 1

Der Gemeinderat ist zuständig für die Benützung der Schulhausräumlichkeiten sowie für die bei den Schulhäusern befindlichen Sport- und Spielplätze.

Artikel 2

Sämtliche Schulhausräumlichkeiten, Turn- und Spielplätze dienen in erster Linie den schulischen Zwecken. Sie können mit Bewilligung auch für andere Zwecke benützt werden. Gesuche um Benützung von Lokalitäten und Plätzen sind schriftlich mit dem Gesuchsformular der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Artikel 3

Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann der Gemeinderat bereits erteilte Bewilligungen annullieren. Die betroffenen Benützer werden nach Möglichkeit frühzeitig durch die Gemeindeverwaltung benachrichtigt. Bereits bezahlte Benützungsgebühren werden rückvergütet.

Artikel 4

Den Anordnungen auf der Bewilligung sowie der Hauswartin/des Hauswartes ist Folge zu leisten. Bei groben Verstössen gegen die Benützungsverordnung kann der Gemeinderat, den Fehlbaren die Benützung der Lokale und Plätze vorübergehend oder dauernd verbieten.

Artikel 5

Das Aufstellen von Vereinsmobiliar und -gerätschaften ist nur mit Bewilligung des Gemeinderats gestattet. Die Haftung des Gemeinwesens für Beschädigung durch Dritte und Diebstahl ist ausgeschlossen.

Artikel 6

Für Anlässe werden nur Lokalitäten freigegeben, welche den feuerpolizeilichen Vorschriften (Lüftung, Notausgang etc.) entsprechen.

Artikel 7

Auf Ordnung und Sauberkeit ist in den Räumlichkeiten und auf der gesamten Schulanlage besonders zu achten. Das Rauchen in den Räumen der Schulanlagen ist verboten.

Artikel 8

Für Anlässe ist eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Die Veranstalter haben für einen geeigneten Ordnungsdienst (Feuerwehr, Polizei) zu sorgen. Die notwendigen polizeilichen Bewilligungen sind vorgängig einzuholen.

¹ neu Gemeindeordnung Artikel 18 Absatz 3 Buchstabe d vom 24.06.2020

Artikel 9

Die Benützer sind verpflichtet, festgestellte Schäden sofort dem Hauswart/Hauswartin zu melden. Im Schadenfall haften die Benützer. Diesbezügliche Reparaturaufträge dürfen nur durch den Gemeinderat erteilt werden.

Artikel 10

Das Öffnen und Schliessen sämtlicher Schulräumlichkeiten ist grundsätzlich Sache des Hauswartes/Hauswartin, bzw. dessen Stellvertreters. Vereine oder Körperschaften mit Dauerbewilligungen erhalten gegen Quittung einen Schlüssel. Das weitergeben der Schlüssel an Drittpersonen ist untersagt.

Artikel 11

Die Lokale dürfen von den Benützern frühestens 15 Minuten vor Beginn betreten werden und müssen um 22.15 Uhr verlassen sein. Jugendgruppen dürfen die Lokale nur in Begleitung ihrer Leiter betreten. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Artikel 12

Die Übergabe sowie die Abnahme der Schulräumlichkeiten erfolgt in der Regel durch die Hauswartin/ den Hauswart. Es ist ein Übergabe- und Abnahmeprotokoll zu erstellen.

Artikel 13

Die Gebühren richten sich nach der Gebührenordnung.

Artikel 14

Alle mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Artikel 15

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat Silenen in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 6. Dezember 2010

EINWOHNERGEMEINDERAT SILENEN

Wendelin Loretz Roger Metry
Gemeindepräsident Gemeindeschreiber